

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in der Feuerwehr - Prüfung

Was sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel?

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind.

Hierzu gehören u.a. Leitungsroller, Verlängerungsleitungen, Mehrfachverteilungen, Trennschleifer, Flüssigkeitsstrahler, Flutlichtscheinwerfer, Ladegeräte, Telefaxgeräte und Computer, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Rundfunkgeräte usw.



Leitungsroller für die Feuerwehr

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen geeignet sein!

Ob ein ortsveränderliches elektrisches Betriebsmittel geeignet ist, hängt davon ab, ob seine Bauart den äußeren Bedingungen, unter denen es eingesetzt werden soll, genügt. D. h. es muss für die am Einsatzort zu erwartenden Bedingungen geeignet und bei seiner bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sein. Zu unterscheiden ist hier z. B. zwischen der Verwendung im Einsatz- und Übungsdienst, in der Werkstatt oder im Bereich Verwaltung. So müssen elektrische Betriebsmittel, die an Einsatzstellen verwendet werden, wesentlich höhere Anforderungen erfüllen als solche, die im Büro verwendet werden. Entsprechen sie, soweit zutreffend, den einschlägigen „Feuerwehnormen“, kann davon ausgegangen werden, dass sie geeignet sind.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden!

Wer ist für die Prüfung verantwortlich?

Der Unternehmer (Gemeinde, Stadt als Träger der Feuerwehr) ist u. a. dafür verantwortlich, dass nur den Anforderungen und den elektrotechnischen Regeln entsprechende ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden sowie ihr ordnungsgemäßer Zustand von entsprechend befähigten Personen geprüft wird (s. u. a. §§ 3 und 5 DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (bisher BGV/GUV-V A3).

Teilweise übernehmen Feuerwehrtechnische Zentralen auf Kreisebene die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel die auf den Fahrzeugen transportiert werden. Allerdings muss der Unternehmer für die im Feuerwehrhaus verbliebenen Geräte eine regelmäßige Prüfung organisieren.

Was heißt Prüfung?

Die Prüfung eines Prüfgegenstandes umfasst

1. die Ermittlung des Istzustandes,
2. den Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sowie
3. die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.



Durch Prüfungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass Arbeitsmittel, zu denen auch die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gehören, den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Bei Wiederholungsprüfungen sollen entstandene und zu erwartende Mängel erkannt werden. Für die einzelnen Prüfungen sind Prüfmethode, Prüfumfang und gegebenenfalls Prüfverfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Beanspruchung festzulegen.

Wer darf prüfen?

Für die sichere Durchführung der Prüfungen sowie die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustands des zu prüfenden elektrischen Betriebsmittels ist eine der Prüfaufgabe angepasste Qualifikation des Prüfpersonals notwendig. Grundsätzlich dürfen nur Elektrofachkräfte Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln durchführen. Sie verfügen über die erforderliche Berufsausbildung und -erfahrung. Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit (Prüfpraxis, angemessene Weiterbildung) muss vorliegen.

Elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) dürfen nach der Durchführungsanweisung zu § 5 DGUV Vorschrift 4 unter Verwendung von Prüfgeräten mit eindeutiger Aussage eigenverantwortlich die Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln durchführen.

Dem entgegen fordert die TRBS 1203 Teil 3, dass die Beurteilung der Prüfergebnisse nur durch eine befähigte Person erfolgen kann! Dennoch ist es möglich, dass in einem Prüfteam die EuP im Rahmen der Wiederholungsprüfungen elektrotechnische Tätigkeiten übernimmt und damit die befähigte Person unterstützt. Die Verantwortung für die Sicherheit bei den durchzuführenden Arbeiten trägt dabei immer eine Elektrofachkraft. Die Auswertung der Prüfergebnisse unterliegt ebenfalls der Verantwortung der befähigten Person.



Wann muss geprüft werden?

Nach § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 4 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen geprüft werden.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die Herstellerinformationen bzw. die Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 4 sind zu beachten, so dass i. d. R. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel mindestens einmal jährlich zu prüfen sind.

Prüfumfang?

Zu einer wiederkehrenden Prüfung gehören die folgenden Prüfschritte:

- Besichtigen,
- Messen,
- Erproben, Funktionsprobe,
- Bewertung der Einzelprüfungen,
- Vorgabe/Empfehlung des nächsten Prüftermins und
- Dokumentation der Prüfergebnisse.



Jede Einzelprüfung am Prüfgegenstand muss mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden sein, bevor die nächste begonnen wird.

Dokumentation der Prüfergebnisse

Prüfungen sind zu dokumentieren. Eine Dokumentation ist so zu gestalten, dass eine hinreichende Aussagekraft gegeben ist. Hierzu kann die Wiedergabe von Messergebnissen und Messverfahren wesentlich beitragen.

Der Nachweis kann z. B. durch Erfassung in einer Gerätekartei, in einem Prüfprotokoll, in einem Prüfbuch erfolgen. Mit der Erfassung sämtlicher Prüflinge erreicht man gleichzeitig eine Inventarisierung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel.

Die Dokumentation in Prüfprotokollen ist sinnvoll, weil die Ergebnisse zurückliegender mit der jetzigen Prüfung verglichen werden können und eine Übersicht über sich verändernde Zustände ermöglicht wird.

Die Dokumentation sollte folgende Informationen beinhalten:

- Identifikation des Betriebsmittels (Typ, Hersteller, Inventar-Nr. o. Ä.),
- Verwendungs-/Einsatzort,
- Datum und Umfang der Prüfung,
- verwendetes Prüf-/Messgerät,
- Prüfergebnis und
- Prüffrist.



Gemäß Abschnitt 4.2.2 der TRBS 1201 können Prüfungen auch in elektronischen Systemen und zusätzlich in Form einer Prüfplakette am Gerät dokumentiert werden.

Ausführlichere Informationen findet man in der DGUV Information 203-049 „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“, früher GUV-I 8524.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 1 – „Rund um das Feuerwehrhaus“] – Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln